



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 23. März 2020

Seite 1 von 4

An
Bezirksregierung Düsseldorf
Landesprüfungsamt für Medizin,
Psychotherapie und Pharmazie

Aktenzeichen IV B 2
bei Antwort bitte angeben

Helene Hamm

helene.hamm@mags.nrw.de

Einsatz von Medizinstudentinnen und Medizinstudenten im praktischen Jahr in Notfallaufnahme, Infektions- und Intensivstationen
Anerkennung als Leistungen im Fach "Chirurgie", "Innere Medizin", und "Wahlfach"

Sehr geehrter Herr Zimmermann,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben bezeichneten Angelegenheit beziehe ich mich auf den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) vom 19. März 2020, mit welchem dem Vorschlag von Herrn Prof. Marschall zum flexiblen Einsatz von Medizinstudierenden im Praktischen Jahr (PJ) vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Pandemie bereits zugestimmt wurde.

Von anderen Universitätsstandorten und vom Medizinischen Fakultätentag (MFT) hat uns nun der Hinweis erreicht, dass offizielle Informationen zum Einsatz von Medizinstudierenden im PJ noch nicht bis dorthin durchgedrungen sind. Überdies hat uns das LPA weitergehende Rückfragen zur Reichweite des Erlasses übermittelt.

Vor diesem Hintergrund wird der Erlass vom 19. März 2020 wie folgt konkretisiert.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

1. Einsätze von Medizinstudierenden während der in einem Krankenhaus absolvierten Ausbildungszeiten im Rahmen des PJ gemäß § 3 Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) in Notfallaufnahmen, Infektions- und Intensivstationen können unter die Tertial-Bezeichnungen "Chirurgie", "Innere Medizin", und "Wahlfach" subsumiert werden.
2. Dies gilt auch für Einsätze in Notfallaufnahmen, Infektions- und Intensivstationen eines Krankenhauses während Ausbildungszeiten im Rahmen des PJ, die in einer Lehrpraxis oder einer anderen Einrichtung außerhalb der Krankenhäuser absolviert werden, vorbehaltlich der Zustimmung des Medizinstudierenden zum Wechsel in ein Krankenhaus.
3. Hiervon ausdrücklich nicht erfasst sind Fälle, in denen das Wahlfach im Bereich der „Allgemeinmedizin“ in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis absolviert wird. Dieser Erlass berechtigt nicht zu einem einseitigen oder einvernehmlichen Wechsel von in allgemeinmedizinischen Lehrpraxen eingesetzten Medizinstudierenden in ein Krankenhaus während des Ausbildungsabschnitts im Wahlfach „Allgemeinmedizin“.

Begründung:

Die Ausbreitung des Coronavirus wird voraussichtlich in den kommenden Tagen und Wochen zu einer massiven Belastung der Krankenhäuser, insbesondere in den Notfallaufnahmen sowie den Infektions- und Intensivstationen führen. Die Personaldecke ist daher unbedingt zu stärken.

Das MAGS geht davon aus, dass die Tätigkeiten in Notfallaufnahmen sowie Infektions- und Intensivstationen als Teil jeder medizinischen Disziplin – und damit insbesondere den Bereichen der Chirurgie und Inneren

Medizin – anzuerkennen sind und alle Anforderungen der ÄApprO somit auch bei Einsätzen von Medizinstudierenden innerhalb der in einem Krankenhaus stattfindenden Ausbildungszeiten in den benannten Abteilungen eingehalten werden.

Somit können Medizinstudierende im PJ während der Ausbildungszeiten, die sie in einem Krankenhaus absolvieren, in den benannten besonders kritischen Bereichen – auch schon zu einem Zeitpunkt, an dem die stationäre Krankenversorgung noch weitgehend unbelastet ist – unterstützen, ohne, dass dies negative Auswirkungen auf ihre Ausbildung hätte. Gleiches gilt für Medizinstudierende, die Ausbildungszeiten in einer Lehrpraxis oder einer anderen Einrichtung verbringen und sich nicht im Wahlfach „Allgemeinmedizin“ befinden, soweit sie dem Wechsel in ein Krankenhaus zugestimmt haben.

Der Erlass rechtfertigt jedoch nicht den Wechsel eines Medizinstudierenden aus einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis in ein Krankenhaus während der Ableistung des Wahlfaches „Allgemeinmedizin“. Dies widerspräche dem ausdrücklichen Wortlaut des § 3 Abs. 2a S. 4 ÄApprO, wonach der Ausbildungsabschnitt im Wahlfach „Allgemeinmedizin“ vollständig in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis zu absolvieren ist. Es ist zudem davon auszugehen, dass gerade auch allgemeinmedizinische Praxen in der aktuellen Lage stark belastet sind, so dass auch an dieser Stelle die Unterstützung der Medizinstudierenden sinnvoll und erforderlich ist.

Ich bitte um Beachtung und Weitergabe der Hinweise an die mit der Organisation und Durchführung des PJ betrauten Stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Seite 4 von 4

gez. Helene Hamm
